

Leitfaden Weiterbildungsbeiträge

Der Leitfaden regelt die Voraussetzungen und das Vorgehen zum Bezug von Weiterbildungsbeiträgen. Die Koordination erfolgt im Auftrag des Kantons durch palliative aargau.

- Die **Anmeldung** für den Bezug eines Weiterbildungsbeitrags muss **vor Kursbeginn** eingereicht werden.
- Die aktuelle Version des Leitfadens tritt am 1. März 2025 in Kraft.
- Das vom Kanton Aargau zur Verfügung gestellte Budget ist limitiert.
- Die Anmeldung werden nach Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- Unterstützt werden nur Weiterbildungen, die vor dem 31. Dezember 2026 beginnen.
- Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach erfolgreichem Kursabschluss.

Anerkannte Bildungsanbieter

Es werden Kurse von Bildungsanbietern berücksichtigt, die in der Liste «Bildungsanbieter» auf unserer [Website](#) aufgeführt sind. Weitere auf Anfrage.

Anspruchsberechtigte Personen

Folgende, im Kanton Aargau tätige Personen sind zum Bezug eines Weiterbildungsbeitrages berechtigt:

Teilnehmer	Beschrieb	Ausbildungs- niveau
Pflegende An- und Zugehörige	Wohnhaft im Kanton Aargau. Begleiten und pflegen im Kanton Aargau wohnhafte An- und Zugehörige.	A1
Freiwillige Begleitpersonen	Ehrenamtlich tätige Personen Aktuell oder zukünftig tätig im Rahmen einer Freiwilligenorganisation im Kanton Aargau (Aargauer Spitäler, Pflegeheime, Hospiz, Kirchengemeinden sowie weitere, aktiv tätige Freiwilligengruppen). Sie verpflichten sich zu einer mindestens zweijährigen Mitarbeit bei einer Freiwilligenorganisation.	A1 A2
Fachpersonen	Aus den Bereichen Medizin, Pflege, therapeutischen, psychosozialen und seelsorglichen Berufen (Ärztinnen und Ärzte, Pflegende, Therapeut:innen, Seelsorger:innen). <ul style="list-style-type: none"> ▪ Angestellte Fachpersonen sind aktuell tätig in Institutionen, die auf der Aargauer Spital- und Pflegeheimliste aufgeführt sind, bzw. über eine Spitex-Bewilligung für den Kanton Aargau verfügen, oder in einer Fachpraxis im Kanton Aargau mit Palliative Care-Patienten. ▪ Selbstständig tätige Fachpersonen verfügen über eine Berufsausübungsbewilligung für den Kanton Aargau. 	A1 A2 B1 B2 / CAS DAS
Weitere	Auf Anfrage	

Inhouse-Schulungen

Anspruchsberechtigt sind Institutionen, die auf der Aargauer Spital- und Pflegeheimliste aufgeführt sind, bzw. über eine Spitex-Bewilligung für den Kanton Aargau verfügen. Zwingend ist ein Palliative Care-Konzept, welches mit der Antragstellung einzureichen ist.

Die Kurse müssen über mindestens 10 Teilnehmende verfügen oder gegenüber individuellen Kursen ausser Haus einen wirtschaftlichen Vorteil aufweisen. Mit dem Auszahlungsantrag ist eine Präsenzliste beizulegen.

Wird ein Weiterbildungsbeitrag für eine Inhouse-Schulung reserviert, können die einzelnen Teilnehmenden nicht zusätzlich individuelle Weiterbildungsbeiträge beantragen.

Umfang kantonale Weiterbildungsbeiträge

Die Kurse werden mit folgenden Beträgen unterstützt:

Ausbildungsniveau	Mind. Anzahl Tage/Lektionen	Max. Weiterbildungsbeitrag
A1	3 Tage à 8 Lektionen	50% / max. CHF 500.-
A2 Freiwillige Begleitpersonen	5 Tage à 8 Lektionen	50% / max. CHF 600.-
A2 Fachpersonen	5 Tage à 8 Lektionen	80% / max. CHF 1'200.-
B1	5 Tage à 8 Lektionen	80% / max. CHF 1'500.-
B1 (inkl. A2)	10 Tage à 8 Lektionen	80% / max. CHF 2'700.-
B2	280h (inkl. Selbststudium)	80% / max. CHF 3'500.-
CAS	15 ECTS	80% / max. CHF 3'500.-
DAS	30 ECTS	80% / max. CHF 5'000.-
Inhouse-Schulung	analog Ausbildungsniveau gemäss oben	CHF 1'000.- pro Tag
Weitere auf Anfrage		

Anmeldung Weiterbildungsbeitrag

- Die **Anmeldung** für den Bezug eines Weiterbildungsbeitrags muss **vor Kursbeginn** durch den Kostenträger (Person oder Institution, welche den Kurs bezahlt) eingereicht werden.
- Die Anmeldung erfolgt mittels [Anmeldeformular](#), aufgeschaltet auf der Webseite von palliative aargau, durch:
 - Kursteilnehmer:in oder
 - Arbeitgeber:in oder Freiwilligenorganisation
- **Beilagen:**
 - Kopie der Kursausschreibung/Modul-Liste
 - Bestätigung bei Anmeldung durch freiwillige Begleitpersonen: Nachweis durch die Freiwilligenorganisation
 - Bestätigung bei Anmeldung durch angestellten Fachperson: Arbeitsbestätigung von dem/der Arbeitgeber:in
 - Anmeldung durch selbständig tätige Fachpersonen: Berufsausübungsbewilligung (BAB)
 - Inhouse-Schulung: Palliative Care-Konzept

- Überprüfung der Anmeldung durch palliative aargau.
- Bestätigung der Berechtigung an den/die Kursteilnehmer:in, den/die Arbeitgeber:in oder Freiwilligenorganisation durch palliative aargau, Angabe der Referenznummer.

Auszahlung Weiterbildungsbeitrag

- Antrag zur Auszahlung mittels [Antragsformular](#), aufgeschaltet auf der Webseite von palliative aargau.
- Beilagen:
 - Kopie Kurszertifikat
 - Kopie Rechnung Kurskosten
 - Inhouse-Schulungen: Präsenzliste mit Namen, Ausbildung, Mailadresse und Unterschrift der Teilnehmer
- Einreichung der obgenannten **Unterlagen bis 4 Wochen nach Kursabschluss** und bis spätestens 5 Jahre nach Kursbeginn.
- Sollte sich abzeichnen, dass die oben erwähnte 4-Wochen-Frist nicht eingehalten werden kann, zum Beispiel weil der Bildungsanbieter den Nachweis für den erfolgreich absolvierten Kurs nicht innerhalb der vereinbarten Frist fertigstellen kann, sind die Teilnehmenden gebeten, sich innerhalb von vier Wochen nach Kursende bei palliative aargau zu melden, um eine neue Frist zu vereinbaren.
- Auszahlung erfolgt nach Überprüfung durch palliative aargau.
- Falls sich der Kursteilnehmer oder die Kursteilnehmerin die Kurskosten mit dem Arbeitgeber oder der Freiwilligenorganisation teilen, einigen sich beide Parteien darauf, wie der Weiterbildungsbeitrag aufgeteilt wird.

Zu spät eingereichte Anmeldungen bzw. Anträge zur Auszahlung werden nicht berücksichtigt.